

**27.04.98**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

U - In - R

zu Punkt der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

---

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 5 Abs. 3 Satz 2  
In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit des Ein- oder Ausführs gegeben und ausgeschlossen ist, daß die auszuführenden Stoffe in einer die internationalen Verpflichtungen oder die

...

**Ausgeliefert am**  
**28. APR. 1998**

innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden. Es ist jedoch nicht plausibel, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen müssen, wenn radioaktive Abfälle nach einer Wiederaufarbeitung, Behandlung oder Konditionierung in das Ausgangsland zurückverbracht werden. Auch in diesen Fällen muß gewährleistet sein, daß der Ein- oder Ausführer zuverlässig ist und die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik nicht gefährdet werden. Dies sollte insbesondere für Aufarbeitungsprodukte wie Plutonium gelten.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich im Rahmen der Verbringung in ein Drittland auf die Regelungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und ist daher ebenfalls zu streichen.

U 2. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 ist in Nummer 1 und 2 am Ende jeweils das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Erteilung der Sammelgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 entspricht der Vorgabe aus Artikel 5 der Richtlinie. Dort ist im Rahmen der Voraussetzungen durch den jeweiligen Zusatz "und" klargestellt, daß die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Diese Verknüpfung ist daher auch in die Verordnung zu übernehmen.

U 3. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "ist zu erteilen" durch die Wörter "darf nur erteilt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung in § 8 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, daß die Genehmigung für die Verbringung von radioaktiven Abfällen aus dem Inland in ein Drittland als gebundene Erlaubnis zu erteilen ist, sofern unter anderem der in Nummer 3 geforderte Bedürfnisnachweis geführt worden ist.

Gegen die Ausgestaltung des § 8 als gebundene Erlaubnis bestehen erhebliche Bedenken. Zum einen geht der Entwurf damit über die Anforderungen der Richtlinie 92/3 EURATOM, insbesondere die des Artikels 11 der Richtlinie, eindeutig hinaus, da eine gebundene Entscheidung darin nicht vorgesehen ist und somit der Spielraum für eine Ermessensentscheidung besteht. Darüber hin-

aus sprechen gerade angesichts der Tatsache, daß die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Abfälle nach § 14 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung als Ermessensentscheidung ausgestaltet ist, Gründe der Einheitlichkeit des Rechts dafür, die vorliegende Verordnung insoweit entsprechend anzupassen und die Genehmigung nach § 8 ebenfalls als Ermessensentscheidung auszugestalten.

U 4. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - neu -

In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist in Nummer 4 der Schlußpunkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

"5. gewährleistet ist, daß die Verbringung in das Drittland nicht zum Zweck der Endlagerung oder der Zwischenlagerung erfolgt, soweit nicht die Zwischenlagerung notwendige Vorbereitung oder Teil einer Behandlung und Konditionierung ist und die radioaktiven Abfälle wieder zurück verbracht werden."

Begründung:

Die Begründung durch die Bundesregierung, wonach bereits durch die nach Nummer 3 vorzunehmende Bedürfnisprüfung gewährleistet werde, daß hinsichtlich der Verbringung radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft dem Grundsatz der verursachernahen Entsorgung im Staat der Entstehung oder innerhalb der Gemeinschaft genügt werde, greift zu kurz.

Aus der Richtlinie 92/3 EURATOM folgt nicht die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer End- oder ausschließlichen Zwischenlagerung auch in einem Drittland außerhalb der Gemeinschaft zuzulassen. Vielmehr sprechen die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe dafür, eine Verbringung radioaktiver Abfälle in ein Drittland zum Zwecke der End- oder Zwischenlagerung ausdrücklich auszuschließen.

U 5. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 sind die Wörter "ist zu erteilen" durch die Wörter "darf nur erteilt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung in § 9 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, daß die Genehmigung für die Verbringung von radioaktiven Abfällen aus einem Drittland in das

Inland als gebundene Erlaubnis zu erteilen ist, sofern unter anderem der in Nummer 4 geforderte Bedürfnisnachweis geführt worden ist.

Gegen die Ausgestaltung des § 9 als gebundene Erlaubnis bestehen erhebliche Bedenken. Zum einen geht der Entwurf damit über die Anforderungen der Richtlinie 92/3 EURATOM, insbesondere die des Artikels 11 der Richtlinie, eindeutig hinaus, da eine gebundene Entscheidung darin nicht vorgesehen ist und somit der Spielraum für eine Ermessensentscheidung besteht. Darüber hinaus sprechen gerade angesichts der Tatsache, daß die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Abfälle nach § 14 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung als Ermessensentscheidung ausgestaltet ist, Gründe der Einheitlichkeit des Rechts dafür, die vorliegende Verordnung insoweit entsprechend anzupassen und die Genehmigung nach § 9 ebenfalls als Ermessensentscheidung auszugestalten.

R 6. Zu § 19 Nr. 2

§ 19 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 12 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, eine Ausfertigung des Vordrucks nicht mitführt oder übermittelt oder entgegen § 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, die Erfüllung von Verpflichtungen nicht sicherstellt oder"

Begründung:

Präzisierung und Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

U  
R 7. Zu § 20

In § 20 ist Halbsatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Delegationsdelegation in § 20 Halbsatz 1 der Verordnung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 AtomG i.V.m. § 54 Abs. 2, 3 AtomG. Ermächtigt wird das für die kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz zuständige Ministerium, eine Rechtsverordnung zur Änderung der Anlagen zu dieser Verordnung zu erlassen. Da es hierbei aber gerade nicht um die Ersetzung von Werten im Sinne des § 54 Abs. 2 AtomG gehen kann, bedürfen solche Verordnungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 AtomG der Zustimmung des Bundesrates. Dieses Zustimmungserfordernis kann nicht durch den Verordnungsgeber beseitigt werden.

B

8. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**08.05.98**

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

## Anlage

---

### Änderungen

zur

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem  
Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)

1. Zu § 5 Abs. 3 Satz 2

In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit des Ein- oder Ausführers gegeben und ausgeschlossen ist, daß die auszuführenden Stoffe in einer die internationalen Verpflichtungen oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden. Es ist jedoch nicht plausibel, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen müssen, wenn radioaktive Abfälle nach einer Wiederaufarbeitung, Behandlung oder Konditionierung in das Ausgangsland zurückverbracht werden. Auch in diesen Fällen muß gewährleistet sein, daß der Ein- oder Ausführer zuverlässig ist und die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik nicht gefährdet werden. Dies sollte insbesondere für Aufarbeitungsprodukte wie Plutonium gelten.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich im Rahmen der Verbringung in ein Drittland auf die Regelungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und ist daher ebenfalls zu streichen.

## 2. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 ist in Nummer 1 und 2 am Ende jeweils das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.

### Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Erteilung der Sammelgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 entspricht der Vorgabe aus Artikel 5 der Richtlinie. Dort ist im Rahmen der Voraussetzungen durch den jeweiligen Zusatz "und" klargestellt, daß die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Diese Verknüpfung ist daher auch in die Verordnung zu übernehmen.

## 3. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "ist zu erteilen" durch die Wörter "darf nur erteilt werden" zu ersetzen.

### Begründung:

Die Regelung in § 8 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, daß die Genehmigung für die Verbringung von radioaktiven Abfällen aus dem Inland in ein Drittland als gebundene Erlaubnis zu erteilen ist, sofern unter anderem der in Nummer 3 geforderte Bedürfnisnachweis geführt worden ist.

Gegen die Ausgestaltung des § 8 als gebundene Erlaubnis bestehen erhebliche Bedenken. Zum einen geht der Entwurf damit über die Anforderungen der Richtlinie 92/3 EURATOM, insbesondere die des Artikels 11 der Richtlinie, eindeutig hinaus, da eine gebundene Entscheidung darin nicht vorgesehen ist und somit der Spielraum für eine Ermessensentscheidung besteht. Darüber hinaus sprechen gerade angesichts der Tatsache, daß die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Abfälle nach § 14 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung als Ermessensentscheidung ausgestaltet ist, Gründe der Einheitlichkeit des Rechts dafür, die vorliegende Verordnung insoweit entsprechend anzupassen und die Genehmigung nach § 8 ebenfalls als Ermessensentscheidung auszugestalten.



4. Zu § 19 Nr. 2

§ 19 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- "2. entgegen § 12 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, eine Ausfertigung des Vordrucks nicht mitführt oder übermittelt oder entgegen § 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, die Erfüllung von Verpflichtungen nicht sicherstellt oder"

Begründung:

Präzisierung und Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

5. Zu § 20

In § 20 ist Halbsatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Delegationsbestimmung in § 20 Halbsatz 1 der Verordnung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 AtomG i.V.m. § 54 Abs. 2, 3 AtomG. Ermächtigt wird das für die kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz zuständige Ministerium, eine Rechtsverordnung zur Änderung der Anlagen zu dieser Verordnung zu erlassen. Da es hierbei aber gerade nicht um die Ersetzung von Werten im Sinne des § 54 Abs. 2 AtomG gehen kann, bedürfen solche Verordnungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 AtomG der Zustimmung des Bundesrates. Dieses Zustimmungserfordernis kann nicht durch den Verordnungsgeber beseitigt werden.